



Kurzinformation

Bestimmung des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und der Vorsitzenden in Ausschüssen

1. Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) wählt der Deutsche Bundestag seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Nach parlamentarischem Brauch ist die stärkste Fraktion berechtigt, einen Kandidaten für das Amt des **Bundestagspräsidenten** vorzuschlagen, der dann nach §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) in der konstituierenden Sitzung des Parlaments geheim gewählt wird.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT hat der Bundestag bestimmt, dass jede Fraktion mindestens einen **Vizepräsidenten** stellt. Die Anzahl der Vizepräsidenten wird durch den Bundestag beschlossen. Für die aktuelle Wahlperiode wurde beschlossen, dass jede Fraktion genau einen Vizepräsidenten stellt (BT-Drs. 20/5). Die Fraktionen sind nach parlamentarischem Brauch berechtigt, für ihren Vizepräsidenten jeweils einen Kandidaten vorzuschlagen. Es ist jedoch erforderlich, dass dieser anschließend von der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages gewählt wird. Dies führte in der 19. und aktuellen 20. Wahlperiode dazu, dass die Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) keinen Vizepräsidenten stellen konnte, weil keiner ihrer Kandidaten die erforderliche Mehrheit im Bundestag erhielt. Die Bestimmung, dass jede Fraktion einen Vizepräsidenten stellt, ist somit eine reine Absichtserklärung und juristisch nicht bindend. Dieses Vorgehen wurde jüngst auch vom Bundesverfassungsgericht als mit der Verfassung vereinbar angesehen.

2. Ausschussvorsitzende

Nach § 58 GO-BT bestimmen die Ausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den **Vereinbarungen im Ältestenrat**. Der Ältestenrat ist das zentrale Leitungs- und Verständigungsgremium des Bundestages und besteht aus Mitgliedern, die von den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu benennen sind. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 GO-BT führt der Ältestenrat eine Verständigung über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbei. Dazu ist in § 12 GO-BT festgelegt, dass die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen ist. Können sich die Fraktionen im Ältestenrat nicht einigen, welche Fraktion in welchem Ausschuss den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stellen soll, findet eine Verteilung mittels **Zugriffsverfahrens** nach **St. Laguë/Schepers** statt. Sollte dieses

Verteilverfahren nicht zu einer Wiedergabe der parlamentarischen Mehrheit oder zu mehrdeutigen Ergebnissen führen, würde auf eine Verteilung nach d'Hondt zurückgegriffen (BT-Drs. 20/37).

Sind die Ausschussvorsitze zwischen den Fraktionen verteilt worden, wird innerhalb der jeweils zuständigen Fraktion über einen Personalvorschlag für den Vorsitzenden entschieden. Dieser Personalvorschlag wird dem Ausschuss dann in dessen konstituierender Sitzung informell durch Wortmeldung des Obmanns der Fraktion präsentiert.

Es entspricht parlamentarischem Brauch, dass der vorgeschlagene Vorsitzende dann vom Ausschuss per Akklamation bestätigt wird. Abweichend von dieser üblichen Praxis kann der Ausschuss auch beschließen, eine Abstimmung über die Einsetzung des vorgeschlagenen Kandidaten als Vorsitzenden durchzuführen. In der aktuellen 20. Wahlperiode wurde zum ersten Mal in allen Ausschüssen eine solche Wahl abgehalten.

Findet eine Abstimmung statt und wird der vorgeschlagene Vorsitzende nicht gewählt, muss sich der Ältestenrat damit befassen und eine Lösung suchen. Die für den Vorsitz zuständige Fraktion kann dann einen neuen Kandidaten nominieren. In der aktuellen Wahlperiode wurde der vorgeschlagene Kandidat in drei Ausschüssen, in denen die AfD-Fraktion jeweils vorschlagsberechtigt war, nicht gewählt. Die AfD-Fraktion hat sich hiergegen an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Eine Entscheidung ist bislang noch nicht ergangen.
